

Zusammenfassung der Beschlüsse, Instrumente, Maßnahmen und Ziele

(Stand 2012-04)

Stabilitäts- und Wachstumspakt (Art. 126 AEUV (1.12.2009))

- Ursprung: Vertrag von Maastricht (Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion)
 - Vermeidung öffentlicher Defizite
 - Das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt muss unter 3 % liegen.
 - Das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstandes zum Bruttoinlandsprodukt muss unter 60 % liegen.

Europäisches Semester (erstmalig angewendet im 1. Hj. 2011)

- Die nationalen HH-Planungen werden von den Empfehlungen der EU-Kommission beeinflusst.

Euro-Plus-Pakt (vom Mrz. 2011 = intergouvernementale Vereinbarung)

- Politische Selbstverpflichtung der Regierungschefs. Vereinbarung gemeinsamer Ziele in der Wirtschafts- und Finanzpolitik.
- Ziele: u.a. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Koordinierung der Restrukturierung der Sozialsysteme
- Maßnahmen zur wirtschaftspolitischen Koordinierung wie Lohn- und Rentenkürzungen zur Standortstärkung, Privatisierungen

Economic-Governance (Six Pack), (Ende 2011 = intergouvernementale Vereinbarung)

- Gesetzliche Grundlage für einen gemeinsamen haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten, erster Schritt zur Umsetzung der Vereinbarungen des Euro-Plus-Paktes
- Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts
 - Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer und Eingriffe in dieselbe.
 - Verschärfung der Vorschriften über die Haushaltsdisziplin und verstärkte haushaltspolitische Überwachung.
 - Strafzahlungen für Euro-Staaten

Der Fiskalpakt (im Mrz. 2012 von den Staat- und Regierungschefs unterzeichnet)

- Verstoß gegen Art. 4, Abs. 2 EUV – im EU-Recht gibt es keine Grundlage
- Tritt in Kraft, wenn 12 Euroländer ihn ratifiziert haben
- Länder, die finanzielle Unterstützung aus dem Rettungsschirm ESM benötigen, müssen den Vertrag unterschrieben haben
- Keine neuen Schulden
- Schuldenbremse und automatischer Austeritätsmechanismus soll in nationale Gesetzgebung verankert werden.
- Das Defizitverfahren startet automatisch.
- Schuldenabbau unter Aufsicht von EU-Kommission und Rat.
- Defizitländer sind verpflichtet ein „Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorzulegen zur Umsetzung von Strukturreformen
- Erhebliche Abweichungen vom Verschuldungsziel lösen Korrekturmechanismus aus, der weitgehend unbestimmt ist. Die nationalen Parlamente verlegen die Kontrolle über den Austeritätsmechanismus, denn zur Ausgestaltung des Korrekturmechanismus ist allein die Kommission berufen.
- Staaten sollen sich beim EUGH gegenseitig verklagen.
- Zwangsgeld droht bis zu 1 % des BIP